

§ 1 Garantiegeber

Garantiegeber ist (Süverkrüp Automobile GmbH & Co. KG, Daimlerstraße 1, 24109 Kiel).

§ 2 Die der Garantie unterliegenden Teile

Die Gebrauchtwagen-Garantie (nachfolgend: Garantie) bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile aus den ebenfalls nachstehend erwähnten Baugruppen des im Kaufvertrag näher bezeichneten Personenkraftwagens oder Lieferwagens (bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht):

Motor: Zylinderblock, Zylinderkopf, Kurbelwelle, Pleuel, Kolben, Ölpumpe, Nockenwelle, Ventile, Ventildfedern, Kipphebel, Steuerkette/-riemen, Zahnriemen, Spanner, Ölwanndeckel, Zylinderkopfdichtung.
Getriebe: Schaltgetriebe, Automatikgetriebe, Drehmomentwandler, Getriebegehäuse, Kupplung, Kupplungsdruckplatte, Kupplungsscheibe, Ausrücklager.
Achsgetriebe: Differential, Antriebswellen, Gelenke, Achsgehäuse.
Bremsanlage: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, ABS-Steuergerät, Bremsleitungen, Bremssättel, Bremszylinder.
Lenkung: Lenkgetriebe, Lenkspindel, Servopumpe, Lenkzwischenwelle.
Elektrik: Generator, Anlasser, Steuergeräte, Kabelbäume, Zündspule, Lichtmaschine.
Klimaanlage: Kompressor, Kondensator, Verdampfer, Gebläsemotor.
Kühlsystem: Wasserpumpe, Kühler, Thermostat, Kühlschläuche.
Sicherheits- und Abgasanlagen: Airbagsteuergerät, Gurtstraffer, Katalysator, Partikelfilter, Lambdasonde.

In den Fällen, in denen Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen in ursächlichem Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Absatz 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist, umfasst die Garantie auch jene Teile.

Keine Garantie besteht für:

- a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- b) Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel.

§ 3 Garantiedauer

Die Garantiedauer beträgt 12 Monate ab dem Datum der Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer.

§ 4 Voraussetzungen für Garantieleistungen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantie ist:

Einhaltung der vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- und Pflegearbeiten in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt; Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung; Unverzügliche Meldung des garantiepflichtigen Schadens.

§ 5 Umfang der Garantieleistung

Im Garantiefall werden die erforderlichen Reparaturen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der garantierten Teile durchgeführt. Die Kostenübernahme erfolgt im Rahmen der üblichen Arbeits- und Materialkosten bis zur Höhe des Zeitwerts des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalls.

§ 6 Geltendmachung der Garantie

Der Garantiennehmer hat den Garantiefall unverzüglich nach dessen Eintritt dem Garantiegeber schriftlich anzuzeigen. Die Durchführung der Reparatur hat in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt zu erfolgen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Die Garantie erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers bleiben von dieser Garantie unberührt.

Gebrauchtwagen-Garantiebedingungen (gelten nur für den Verkauf an den Endverbraucher)

Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK) Stand: 01/2022